

Amt f. Jugend, Schule u. Sport
1481/VII

Gremium: Jugendhilfeausschuss
Sitzung am: 8.3.2017

öffentlich

Abschluss einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Siegburg und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII

Sachverhalt:

Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII ist eine Pflichtleistung mit Rechtsanspruch im Rahmen des § 27 SGB VIII. § 27 SGB VIII regelt die Hilfe zur Erziehung insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35. Adressaten sind Minderjährige und Erziehungsberechtigte. Beratungsstellen unterstützen Kinder, Jugendliche und Eltern bei der Bewältigung individueller und familiärer Probleme. Die Beratungsleistung erfolgt über Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen (multidisziplinäres Fachteam). Es besteht ein uneingeschränkter Rechtsanspruch auf Erziehungsberatung. Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten beraten werden. Um niemanden aus finanziellen Gründen daran zu hindern, eine Beratungsstelle aufzusuchen, ist eine Kostenbeteiligung ausgeschlossen (§§ 90, 91 SGB VIII). Erziehungsberatung kann von den Ratsuchenden direkt (ohne Beteiligung des Jugendamtes) in Anspruch genommen werden (§ 36a Abs.2 Satz 1 SGB VIII).

Die Leistungen der Erziehungsberatung werden i. d. R. von Beratungsstellen erbracht. Die dem Jugendamt der Stadt Siegburg zufallenden Aufgaben der Beratung in Fragen der Erziehung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien nach § 28 SGB VIII, übernimmt seit der Gründung eines eigenständigen Jugendamtes in 2004, die Erziehungsberatungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises mit Sitz in Siegburg. Die entsprechende Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis wurde am 01. Juli 2010 neu geregelt. Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist bis 31.12.2017 abgeschlossen und wurde fristgerecht durch die Stadt Siegburg gekündigt. Die Kündigung erfolgte in enger Abstimmung mit dem Träger der Erziehungsberatungsstelle und verfolgt das Ziel, veränderte Bedarfe in der Jugendhilfe in eine Neuregelung einfließen zu lassen.

Zu den neuen Erfordernissen gehört u.a.: Die Neugestaltung der medialen Präsentation der Angebote der Erziehungsberatungsstelle, eine aktive Bewerbung der Onlineberatung der Bundeskonferenz der Erziehungsberatung, die Einführung und Ausgestaltung aufsuchender Beratungstätigkeit im Rahmen von Jugendhilfekontexten in Kooperation mit dem ASD der Stadt Siegburg, die Sicherstellung von flexiblen und bedarfsgerechten Beratungszeiten, die Vorhaltung von Beratungsangeboten in hochkonfliktträchtigen Trennungs- und Scheidungssituationen u.a. im Rahmen von angeordneter Beratungsteilnahme durch das Familiengericht (§ 156 Abs. 1 Satz 4 FamFG) und die anlassbezogene Qualifizierung von Mitarbeitenden im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule.

Die Laufzeit der neuen Vereinbarung ist auf fünf Jahre reduziert und mit keiner Kündigungsfrist versehen.

Die vorliegende finale Textfassung der neuen Vereinbarung ist das konsensuale Ergebnis der Fachämter der Kreisbehörde und der Stadtverwaltung. Der Entwurf zur angestrebten Neuregelung wird im Verfahren parallel in den Gremien des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Siegburg beraten.

Leit- und strategische Ziele:

Betroffenes Leitziel:

B – Die familienfreundliche und soziale Stadt

Betroffenes strategisches Ziel:

7 – Siegburg baut die kinder-, jugend- und familienfreundliche Stadt weiter aus

Zielauswirkung: Die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII ist ein Angebot zur Erreichung der genannten Ziele

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Siegburg, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der vorgelegten aktualisierten Fassung, zwischen der Stadt Siegburg und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII, ab dem 01.01.2018 mit einer Laufzeit bis 31.12.2022, zu beschließen.

Siegburg, 16.02.2017